

Ut de oblationibus, quas offerantur a populo et consecrationi supersunt, vel de panibus, quos offerunt fideles ad ecclesiam, vel certe de suis, presbyter convenienter partes incisas habeat in vase nitido, ut post Missarum solemnias, qui communicare non fuerint parati, Eulogias omni die dominico et in diebus festis accipiant; et illa, unde Eulogias presbyter daturus est, ante in hoc verbo benedicat. Oratio: Domine sancte etc. (die gleichlautende Bestimmung, welche nach Pseudo-Isidor Papst Pius I. erließ, ist offenbar diesem Canon entlehnt). In gleichem Sinne schreibt Leo IV. (De cura pastoralis, bei Winterim a. a. O. 550): Eulogias post missas in diebus festis plebi distribuite. Die Vorschrift des Concils von Rantes findet sich wiederholt bei Hincmar (Capitul. c. 7) und bei Regino von Prüm (De vita et convers. presbyt. c. 61). In dieser Form haben sich die Eulogien in einem großen Theil von Frankreich bis heute beim Hochamte an Sonn- und Festtagen erhalten, nur mit dem Unterschied, daß nicht mehr der nicht consecrirte Theil der Oblaten hierzu verwendet wird, weil diese nicht mehr von den Gläubigen dargebracht werden, sondern Brode, welche die besseren Familien der Pfarrei zu diesem speciellen Zwecke liefern. Dieselben werden von dem Celebranten besonders gesegnet, entweder vor dem Pater noster oder bei den Worten Per quem haec omnia im Canon (Hefele, Beiträge II, 288; De Vert, Explic. des cérém. de l'Egl., Par. 1741, IV, 240), oder jetzt wohl stets durch eine besondere Oratio, entweder durch die erste oder durch die zweite benedictio panis des römischen Missales (Migne, Dictionn. liturg. s. v. Eulogies). Die Segnung geschieht nach der Darbringung der Opfernaben der heiligen Messe (Rituale Argentini. 1742, 278), oder schon beim Gloria, worauf dann während des Amtes die Austheilung dieses pain béni in der Weise geschieht, daß das Gefäß oder das Körbchen, in welchem das zertheilte Brod enthalten ist, in der Kirche rundgereicht wird und jeder der Anwesenden ein Stückchen sich herausnimmt, welches er sogleich verzehrt.

2. Eulogie hieß auch das gesegnete Brod, welches Bischöfe und Priester zum Zeichen der Gemeinschaft sich und anderen Personen zusandten. Ursprünglich diente dazu die heilige Eucharistie selbst (s. b. Art. Communion IX), besonders zu Ostern. Das Concil von Laodicea (zwischen 348 und 381) bestimmte aber in Canon 14, wahrscheinlich aus Ehrfurcht gegen das heilige Sacrament, daß zur Osterzeit nicht mehr das Heilige als Eulogie in fremde Sprengel geschickt werden dürfe. (Gegen die vereinzelte gebliebene Ansicht Winterims, Denkw. IV, 3, 535 ff., unter 24. §. dieses Canons sei nicht die heilige Eucharistie, sondern die nicht consecrirten Theile der ποσωποδ zu verstehen, s. Hefele, Conc.-Gesch. I, 760.) So schickte der hl. Paulinus von Nola an Alypius panem unum . . . unitatis gratia

. . . Hunc panem Eulogiam esse tu facies dignatione sumendi (Ep. 3, al. 44, ed. Migne 164). An Severus schrieb derselbe: Panem Campanum de cellula nostra tibi pro Eulogia misimus (Ep. 5, al. 1, p. 177), und an Romanianus und dessen Sohn Licentius schickte er panes quinque (Ep. 7, al. 46, p. 181). Der hl. Rigobertus von Reims pflegte dem Donatmaier Pipin Eulogias pro benedictione frequenter . . . mittere (Flodoardus, Hist. Rem. 2, 11). Diese Brode für Theile der in der Messe gesegneten zu halten, haben wir keinen Anhaltspunkt; sicher gehörten zu diesen auch nicht die von Gregor von Nazianz erwähnten gesegneten (Greg. Naz. Orat. 43 De fun. Patris), da die antidora keine besondere Segnung erhielten. Die Uebersendung solcher Brode als Eulogien war besonders um Ostern (wofür das Rituale noch jetzt eine besondere Brodsegnung kennt) und um Weihnachten so gebräuchlich, daß Marculf (um 680) besondere Formulare für die Begleitschreiben angibt (Form. 2, 42. 44). Zum Unterschiede von den bei der heiligen Messe vertheilten Eulogien, welche man öffentliche nennt, pflegt man diese zweite Klasse jetzt private zu nennen.

Derselben Art, wie diese Eulogien, sind die gesegneten Brode und die anderen Speisen, welche man als Eulogie mit einander genoß. So lud der hl. Gregor von Tours den König Guntram ein, ut in mansionem meam Eulogias b. Martini dignaretur accipere. Quod ille non repugnans benigno animo ingressus, hausto poculo, admonitus nobis, ad convivium laetus abcessit (Hist. 8, 2; vgl. Gloria conf. 31). Vielleicht klingt die bis heute erhaltene, in der Jahreszeit des Festes begründete Beziehung des hl. Martin zum neuen Weine (A. Lecoy de la Marche, St. Martin, Tours 1881, 651) hieran an. Wahrscheinlicher ist aber, daß diese Eulogien so genannt wurden, weil unter Anrufung des hl. Martin gesegnet. So heißt es auch in einem Formulare zu Begleitschreiben bei Sendung der Eulogie an höher stehende Personen: cum eulogiis peculiaris patroni vestri. In dieselbe Klasse gehören auch die Brodeulogien, welche der Abt segnete und die Mönche bei dem Mittagessen vor den anderen Speisen genossen (Capit. Monach. ad Augiam directorum c. 7 bei Ducange s. v.). Eine Erinnerung an die Eulogien der heiligen Messe hatte sich in der Congregation von Clugny bis in die letzten Jahrhunderte erhalten, indem man im Refectorium statt gewöhnlichen Brodes Hostien vertheilte, ausgenommen am Feste des hl. Sixtus, bei dem man die in der Messe gesegneten Trauben gab (De Vert, Explicat. des cérém. de l'Eglise, Paris 1741, IV, 236). Ueber viele durch diese Eulogien bewirkte wunderbare Heilungen s. Grotzer, De Benedict. 2, 25. Daß man solche Eulogien auch im Abendlande zum Schutze bei sich trug, bezeugt Gregor von Tours (De Glor. confess. c. 31).